

BGer 7B_19/2023 vom 11. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_19_2023

FR: TF 7B_19/2023 du 11 avril 2024

IT: TF 7B_19/2023 del 11 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen Entscheid betreffend Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen. Die Beschwerdeführerin begründet ihre Legitimation nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zureichend. Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt hinreichender Begründung nach Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG - grundsätzlich einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Nach Abs. 4 derselben Bestimmung verzichtet sie auf die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt. Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b). Ein Strafverfahren kann mithin in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen durch Nichtanhandnahme erledigt werden.

Im Rahmen einer Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme prüft das Bundesgericht, ob die Vorinstanz willkürlich von einer klaren Beweislage ausgegangen ist oder gewisse Tatsachen willkürlich für klar erstellt angenommen hat. Dies ist der Fall, wenn offensichtlich nicht gesagt werden kann, es liege ein klarer Sachverhalt vor, bzw. wenn ein solcher Schluss schlechterdings unhaltbar ist (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2; Urteile 7B_513/2023 vom 4. Dezember 2023 E. 3; 6B_291/2022 vom 4. Mai 2022 E. 3.1; 6B_1359/2020 vom 15. Februar 2022 E. 2.3; je mit Hinweisen). Die Willkürfrage muss in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1; 141 IV 249 E. 1.3.1; je mit Hinweis).

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Vor Bundesgericht dürfen neue Tatsachen und Beweismittel nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 3.1

Die Vorinstanz hält fest, die Beschwerdeführerin vermöge nicht substantiiert darzulegen, dass die Beschwerdegegner 2 und 3 ein Komplott gegen sie geschmiedet hätten, um sie mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit zu täuschen und zu einer Vermögensentäusserung zu bewegen. Vielmehr habe die Beschwerdeführerin die jeweiligen Steuererklärungen unterschrieben, sei persönlich bei der öffentlichen

Beurkundung der Kaufverträge und der beiden Eheverträge anwesend gewesen und habe damit zumindest die Möglichkeit gehabt, sich einen Einblick in die finanziellen Verhältnisse zu verschaffen. Umgekehrt seien keine täuschenden Handlungen der Beschwerdegegner 2 und 3 erkennbar. Es gebe keine Anhaltspunkte, wonach sie die Beschwerdeführerin von einer Überprüfung der herrschenden finanziellen Verhältnisse abgehalten oder gar falsche Angaben darüber gemacht hätten. Zwischen dem Beschwerdegegner 3 und der Beschwerdeführerin könne aufgrund der Umstände auch nicht geschlossen werden, dass sie aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses von einer Überprüfung abgehalten worden wäre. Weiter sei die Beschwerdeführerin auch nicht besonders schutzbedürftig: Sie verfüge über eine abgeschlossene kaufmännische Lehre und sei schon während der Ehe im Betrieb des Beschwerdegegners 2 berufstätig gewesen. Dass ein Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis zwischen ihr und dem Beschwerdegegner 2 bestanden habe, werde weder geltend gemacht noch gebe es aus den Akten Hinweise darauf. Auch in Bezug auf die Vorsorgeregelung sei nicht dargetan, dass sich die Beschwerdeführerin zumindest in Grundzügen über die Modalitäten eines Vorsorgeausgleichs informiert und entsprechende Ansprüche gestellt hätte sowie bei der Willensbildung bzw. Zustimmung zur konkreten Lösung von den Beschwerdegegnern 2 und 3 arglistig getäuscht worden wäre. Auch wenn die Beschwerdeführerin einige Jahre nach der Ehescheidung zum Schluss gekommen sei, dass eine faire und ausgeglichene Lösung zu einem anderen Resultat geführt hätte, sei dies kein Indiz für betrügerisches Handeln aufseiten der Beschwerdegegner 2 und 3. Ein Tatverdacht, der die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigen würde, sei jedenfalls nicht ersichtlich.

E. 3.2

Dieses Fazit vermag die Beschwerdeführerin in ihrer weitschweifigen Beschwerde nicht infrage zu stellen. Aus ihren Ausführungen geht hervor, dass sie mit der rechtsgeschäftlichen Liquidation ihrer Ehe unzufrieden ist. Sie ist der Auffassung, sie hätte bei einer gerichtlichen Liquidation gestützt auf die familienrechtlichen Gesetzesbestimmungen vermögensmässig mehr erhalten, als sie dies durch die tatsächlich vorgenommene, rechtsgeschäftliche Abwicklung tat. Fakt ist aber, dass die Beschwerdeführerin allen öffentlich beurkundeten und teilweise auch richterlich genehmigten Rechtsgeschäften zugestimmt hat. Anlässlich der gerichtlichen Anhörung gab die Beschwerdeführerin denn auch zu Protokoll, aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung am Scheidungsbegehren und an der Vereinbarung über die Scheidungsfolgen festzuhalten. Dass irgendeines der relevanten Dokumente bzw. Aktenstücke, auf denen die fraglichen Rechtsgeschäfte beruhen, ge- oder verfälscht worden wäre, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Damit ist aber mit der Vorinstanz festzuhalten, dass gestützt auf die Akten nicht ansatzweise ersichtlich ist, dass die Beschwerdegegner 2 und 3 die Beschwerdeführerin durch Tun oder Unterlassen arglistig irregeführt oder in einem Irrtum arglistig bestärkt und dadurch zu einem Verhalten bestimmt hätten, wodurch sich diese am Vermögen geschädigt hätte. Die Rügen in der Beschwerdeschrift an das Bundesgericht erweisen sich als spitzfindig und letztlich an der Sache vorbeigehend. Insgesamt kann nach Art. 109 Abs. 3 BGG vollumfänglich auf den sorgfältig begründeten Entscheid der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet.

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.